

Copyright by
ANZEIGER ONLINE

Jede Verwendung von Text und Bild, sowie die Einspeisung in andere online-Dienste, unterliegt dem Copyright by Anzeiger, Verlags AG, St.Gallen, sowie den Autoren. Anfragen: anzeiger@anzeiger-online.ch

IHRE MEINUNG

ANZEIGER-HOMPAGE

1. Dezember 1998

EMB-Flash

E-Commerce und Recht

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum, sondern grundsätzlich lediglich ein Medium wie Telefon oder Telefax. Durch die globale Zugänglichkeit von Angeboten ist allerdings besondere Vorsicht beim Verfassen von Angeboten angebracht. Sowohl Gesetzgebung wie Rechtsprechung hinken der Entwicklung noch hinterher. Der Jurist sollte deshalb bei der Gestaltung einer

Homepage ebenso selbstverständlich beigezogen werden wie der Informatiker. Für den Teilnehmer am E-Commerce (sei es als Anbieter oder Nachfrager) stellt sich als erstes die Frage, welches nationale Recht zur Anwendung kommen soll. Internet sprengt schnell einmal Landesgrenzen. Verständlich ist, dass ein schweizerischer Anbieter gerne sein nationales Recht angewendet haben will, weil dieses ihm vertraut ist. Auf der anderen Seite ist es ebenso klar, dass sich Geschäftsbeziehungen im weltumspannenden Internet zumeist nicht auf das nationale Recht beschränken können.

Grundsätzlich gilt für Verträge dasjenige Recht, das die Parteien beim Vertragsabschluss gewählt haben. Die Parteien machen dies entweder ausdrücklich, oder die eine Partei akzeptiert die Vorschläge der anderen durch die ausdrückliche Annahme von sogenannten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB), wie sie auch im Internet immer häufiger vorkommen. Voraussetzung ist, dass der Vertragspartner diese Bedingungen ausdrücklich annimmt.

Kann über das Internet ein gültiger Vertrag geschlossen werden?

Einem potentiellen Kunden (Besteller) wird im Internet in der Regel eine Offerte abgegeben, dass er bereit ist, einen Vertrag gemäss den auf der entsprechenden Website publizierten Bedingungen abzuschliessen. Allenfalls ergänzt er den Antrag mit zusätzlichen Bedingungen.

Für die Dauer der Verbindlichkeit ist dabei auf Art. 5 OR zu verweisen, welcher die Modalitäten eines Antrages ohne Annahmefrist unter Abwesenden beschreibt. Diese Bestimmung besagt, dass der Besteller so lange gebunden ist, bis er den Eingang der Annahmeerklärung bei sich erwarten darf, vorausgesetzt, sie wurde rechtzeitig versandt. Weiter darf der Antragsteller dabei voraussetzen, dass seine Offerte rechtzeitig angekommen ist. Man wird aber bei der Schnelligkeit des Mediums Internet davon ausgehen dürfen, dass eine Annahmeerklärung binnen einiger Tage eintreffen muss. Ein generelles Problem für das Zustandekommen von Verträgen über Internet ist auch die fehlende Schriftlichkeit. Überall, wo das Gesetz oder allenfalls vereinbarte Vertragsbestimmungen vorschreiben, dass Verträge nicht mündlich geschlossen werden können, reicht der Vertragsabschluss

über Internet nicht aus. Vorläufig gilt für schriftliche Verträge über Internet:
Ausdrucken und von beiden Parteien unterschreiben lassen.

Von Dr. Ralph Wyss und Lukas Metzler,
Rechtsanwälte, St.Gallen

Copyright by
ANZEIGER ONLINE

Jede Verwendung von Text und Bild, sowie die Einspeisung in andere
online-Dienste, unterliegt dem Copyright by Anzeiger, Verlags AG,
St.Gallen, sowie den Autoren. Anfragen: anzeiger@anzeiger-online.ch

IHRE MEINUNG

ANZEIGER-HOMPAGE